

Teil 2: Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts

§ 5. Internationales und nationales Wirtschaftsrecht

- I. Einführung
 - II. Das nationale Außenwirtschaftsrecht
 - III. Das Internationale Privatrecht (IPR)
 - IV. Sonderproblem: Ausländische Hoheitsakte
-

I. Einführung

Wie mehrfach betont, wird der internationale Wirtschaftsverkehr noch immer zu einem großen Teil von Regeln des nationalen Wirtschaftsrechts (Schuld-, Sachen-, Handels-, Gesellschafts-, Außenwirtschafts- und Steuerrecht) bestimmt. Da das nationale Recht naturgemäß nicht nur gebietsbezogen, sondern auch der Durchsetzung nationaler „Interessen“ verpflichtet ist, kommt es bei grenzüberschreitenden Wirtschaftssachverhalten fast zwangsläufig zu Kollisionen verschiedener nationaler Wirtschaftsrechtsordnungen. Dies gilt insbesondere deswegen, weil es völkerrechtlich grundsätzlich als Substrat der staatlichen Personalhoheit zulässig ist, die Anwendung nationalen Rechts unter bestimmten Umständen auch auf im Ausland „belegene“ Sachverhalte anzuknüpfen (insbesondere unterliegt in vielen Rechtsordnungen das Handeln eigener Staatsangehöriger auch im Ausland den Vorschriften nationalen Rechts). Dieser – als misslich anzusehende – Zustand führt zu Bemühungen, die Bewertung von solchen Sachverhalten mit Auslandsberührung zu harmonisieren, sei es durch Rechtsvereinheitlichung oder sei es durch zwischenstaatliche Einigung auf das anwendbare Recht; beispielsweise in Doppelbesteuerungsabkommen. Schließlich besteht im modernen Wirtschaftsvölkerrecht eine zunehmende Tendenz, auf legitime Interessen anderer Staaten Rücksicht zu nehmen – sei es durch Regelungen nationalen Rechts, die es ausdrücklich anordnen, oder sei es nur im Wege der *comity among nations*¹.

II. Das nationale Außenwirtschaftsrecht

Das nationale Außenwirtschaftsrecht ist als Sondermaterie des öffentlichen Wirtschaftsrechts (Wirtschaftsverwaltungsrecht) zu verstehen und umfasst Ein- und Ausfuhrvorschriften. Es

¹ Hierunter ist ein Entgegenkommen zwischen Staaten zu verstehen, das darauf abzielt, die Staatsgewalten und Hoheitsakte anderer Staaten zu respektieren und anzuerkennen, ohne dass hierfür eine rechtliche Verpflichtung zugrunde liegt.

regelt – falls nicht internationalrechtliche Bestimmungen wie des WTO/GATT- Systems oder des AEUV eingreifen – den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Kapital und dient dabei nicht zuletzt der Wahrung der Inhalte der jeweiligen nationalen Politik. An wichtigen Steuerungsmechanismen sind zu nennen: Zölle, Ein- und Ausfuhrregeln (Import- und Exportverbote, Genehmigungsvorbehalte, mengenmäßige Beschränkungen, nicht-tarifäre Handelsregeln) und Subventionen. Das Außenwirtschaftsrecht ist weitestgehend im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) von 1961 und der Außenwirtschaftsordnung kodifiziert. Zu den Regelungsmaterien des Außenwirtschaftsrechts ist auch die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zu zählen, die häufig auf europäischen Vorschriften gründen. Das nationale Außenwirtschaftsrecht wird weitestgehend vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durchgeführt. Rechtsschutz erfolgt über den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten; auch das Verfahrensrecht ist dem allgemeinen Verwaltungsrecht zuzuordnen.

Im Unterschied z. B. zu den USA (grds. Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt) gilt in Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 AWG der Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit, d. h. Freiheit des Waren-, Kapital- und sonstigen Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland. Allerdings ermöglicht das AWG Beschränkungen dieser Freiheit; genannt seien § 5 (Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, relevant für die Umsetzung von UN- und EG-Embargos), § 6 (Abwehr schädlicher Einflüsse aus dem Ausland – Dumping) sowie § 7 (Schutz der Sicherheit und Interessen Deutschlands – also eine sehr weit gefasste Einschränkungsmöglichkeit). Von Bedeutung ist vor allem auch die Ermächtigung in § 7 Abs. 2 AWG, durch Rechtsverordnungen den Verkehr mit bestimmten Gütern zu beschränken – dies war und ist die Grundlage für Exportverbote betreffend strategische Güter, wie sie etwa in der COCOM-Liste der NATO-Staaten standen. Daneben beschränkt § 7 Abs. 3 AWG aber auch die Tätigkeit von Deutschen im Ausland, so iVm §§ 16 ff. KriegswaffenkontrollG die Beteiligung an der Produktion bestimmter Waffen im Ausland. Höchst problematisch sind schließlich die Versuche einiger Staaten, namentlich der USA, ihr Exportverbotsrecht durch die weite Ausdehnung personaler und sachlicher Anknüpfungspunkte „extraterritorial“ wirken zu lassen². Insgesamt ist festzuhalten, dass das Außenwirtschaftsrecht vieler Staaten von einem gerichtlicher Überprüfung weitestgehend entzogenen großen Spielraum der Exekutive zur Durchsetzung politischer Vorgaben geprägt ist.

III. Das Internationale Privatrecht (IPR)

² Pipeline-Embargo.

Zur Regelung von Interessen- und Regelungskonflikten dient das Wirtschaftskollisionsrecht, das nationales Recht ist und als Kollisionsrecht keine materiellen Bestimmungen enthält. Hierbei ist in der Regel auf das internationale Privatrecht zurückzugreifen; bei der Frage der Anerkennung der Wirkung ausländischer Enteignungen ist internationales öffentliches Recht anwendbar. Völkerrechtlich zulässige Anknüpfungspunkte für die Anwendung des nationalen Rechts sind Ort der Handlung bzw. des Erfolgseintritts (*Territorialitätsprinzip*), ggf. auch Staatsangehörigkeit und Wohnsitz (*Personalitätsprinzip*). Bei Gesellschaften wird meist auf den Verwaltungssitz oder das Recht der Gründung rekurriert.

Das deutsche internationale Privatrecht ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) kodifiziert. Aus Art. 3 (1) EGBGB ergibt sich, dass das internationale Privatrecht auf Sachverhalte angewendet wird, die eine „Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates“ aufweisen. Art. 3 (2) EGBGB legt weiterhin fest, dass die Regelungen aus völkerrechtlichen Verträgen, „soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes“ vorgehen³. Die kollisionsrechtlich gebotene Anwendung fremden Rechts unterliegt den Schranken des nationalen *ordre public* (für das IPR siehe Art. 6 EGBGB, z. B. Verstoß ausländischen Rechts gegen deutsche Grundrechte), der in einer zunehmenden Zahl von Staaten aber internationalisiert wird (Auslegung der deutschen Grundrechte im Lichte des Völkerrechts). In Art. 27 EGBGB wird zudem eine Rechtswahlklausel statuiert, so dass die Parteien die Anwendbarkeit des Rechts grundsätzlich frei bestimmen können.

Große Probleme bereiten Sachverhalte, bei denen mehrere Staaten in völkerrechtlich zulässiger Weise um die Anwendung „ihres“ Rechts streiten (deutsche Gesellschaft wird in Frankreich enteignet; deutsches Recht findet auf wettbewerbsbehindernde Abreden ausländischer Firmen Anwendung; amerikanisches Exportverbot gilt für „Töchter“ amerikanischer Firmen). Hier besteht immer noch großer völkerrechtlicher Regelungsbedarf. Besonders problematisch ist die extremste Form der Extraterritorialität nationalen Rechts, nämlich das Wirkungsprinzip als Variante des Territorialitätsprinzips: So bestimmt etwa § 98 Abs. 2 GWB die Anwendung deutschen Wettbewerbsrechts auf alle Sachverhalte, die sich in Deutschland auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst wurden. Wenn nun Rechtsordnungen (wie etwa die der USA und der EU bzw. ihrer Mitgliedstaaten) aufeinander treffen, die alle diesem Prinzip folgen, sind Konflikte nicht zu vermeiden. Insbesondere auf das weite Ausgreifen amerikanischen Anti-Trust-Rechts mit seinen europäischen Rechtsordnungen fremden Inhalten wie *punitive damages* oder *pre-trail discovery* haben viele europäische Staaten mit *blocking statutes* reagiert, nach denen z. B. die Übermittlung von

³ Hierzu zählt z. B. das UN-Kaufrecht (CISG).

Beweisstücken untersagt werden kann. Wie oben erwähnt, wird in letzter Zeit zunehmend versucht, diese Konflikte durch eine Einschränkung des Wirkungsprinzips auf substantielle Auswirkungen, gestützt auf die *comity among nations*, zu begrenzen. Einen weiteren Ansatz bildet hier zudem der Versuch der Staaten, ihr internationales Privatrecht durch völkerrechtliche Verträge zu vereinheitlichen. Diese Abkommen werden auch als „internationales Einheitsprivatrecht“ bezeichnet und enthalten zuvorderst Regeln, die sich auf den Rechtsverkehr privater Wirtschaftssubjekte untereinander beziehen. Die völkerrechtlichen Abkommen enthalten entweder selbst ausschließlich kollisionsrechtliche Regelungen oder aber materielle sowie prozessuale Regelungen für Privatrechtsverhältnisse. Prominentestes Beispiel ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Convention on the Contracts for the International Sale of Goods, CISG), aber auch das Welthandelsrecht enthält Vorschriften zur Rechtsvereinheitlichung⁴.

IV. Sonderproblem: Ausländische Hoheitsakte

Während die Anwendung ausländischen Privatrechts, gemäß dem jeweiligen IPR, in den weltwirtschaftlich wichtigen Staaten weitgehend zufrieden stellend geregelt zu sein scheint, lässt sich dies für ausländische staatliche Hoheitsakte (Urteile, Verwaltungsakte) nicht sagen. Immerhin haben die seit der Zwischenkriegszeit unternommenen Anstrengungen, die inländische Anerkennung und Vollstreckung ausländischer, das Privatrecht betreffender Urteile völkervertraglich zu regeln, recht große Erfolge, wenn auch häufig nur auf regionaler europäischer Ebene, gehabt. Für den Bereich des öffentlichen Rechts gilt dies nur in sehr geringem Umfang, was etwa für das Steuer- oder Enteignungsrecht von großer Bedeutung ist. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die - in Europa so nicht angewendete - *act of state doctrine*⁵ der amerikanischen Gerichte, der zufolge – mit wenigen Ausnahmen, betreffend vor allem Enteignungen in Kuba – ausländische Hoheitsakte hinsichtlich ihrer Wirkung im jeweiligen ausländischen Staat ungeachtet ihrer möglichen Völkerrechtswidrigkeit grundsätzlich anerkannt werden⁶.

⁴ Diese finden sich vor allem im TRIPS.

⁵ Nach der Act of State Doctrine kommt einem Staat umfassende Souveränität innerhalb seines staatlichen Hoheitsgebietes zu. Daraus folgt, dass innerstaatliche Maßnahmen der Überprüfung durch die Gerichte eines anderen Staates entzogen sind.

⁶ Sabbatino-Fall, *Banco Nacional de Cuba v. Sabbatino*, 176 U. S. 398 (1964); hierzu auch AJIL 79 (1985), S. 68 ff.